

Verteilungsmaßstab (VM) der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

ab dem 1. Oktober 2013

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1	Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Grundsätze der Vergütung.....	2
§ 3	Erstattung von Kosten.....	2
§ 4	Abrechnungsfähige Leistungen.....	3
Abschnitt 2	Aufteilung der Gesamtvergütung	
§ 5	Gesamtvergütung.....	4
§ 6	Aufteilung der MGV.....	4
§ 7	Versorgungsbereichsspezifische Vergütungsvolumen.....	4
§ 8	Honorarverteilung nach Arztgruppen.....	5
§ 9	Schätzungen bei der Aufteilung der Gesamtvergütung.....	6
Abschnitt 3	Vergütung von Leistungen in den besonderen Leistungsbereichen	
§ 10	Vergütung der Laborleistungen	7
§ 11	Vergütung der Leistungen des ärztlichen Bereitschaftsdienstes.....	7
§ 12	Vergütung der Leistungen der Humangenetik.....	8
§ 13	Vergütung der hausärztlichen Leistungen der geriatrischen Versorgung, der Leistungen der allgemeinen Palliativversorgung und der sozialpädiatrischen Leistungen der Kinder- und Jugendärzte.....	8
§ 14	Vergütung der Pauschalen für die fachärztliche Grundversorgung.....	8
Abschnitt 4	Vergütung von Leistungen in den Arztgruppenkontingenten	
§ 15	Vergütung nach individuellen Leistungsbudgets.....	9
§ 16	Berechnung des individuellen Leistungsbudgets.....	9
§ 17	Besonderheiten bei Praxisübernahmen und Neuzulassungen	9
§ 18	Informationen zur Kalkulationssicherheit.....	10
§ 19	Antragsverfahren zur Sicherstellung.....	10
§ 20	Bereinigung.....	11
§ 21	Besonderheiten bei KV-übergreifenden Berufsausübungsgemeinschaften	11
§ 22	Vergütung von Leistungen der Psychotherapeuten.....	12
§ 23	Vergütung von Leistungen der Radiologen	12
Abschnitt 5	Schlussbestimmungen	
§ 24	Inkrafttreten, Veröffentlichung, KBV-Vorgaben.....	14
Anlage	Arztgruppenkontingente.....	15

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg hat in ihrer Sitzung am 25. September 2013 gem. § 87b SGB V folgenden

Verteilungsmaßstab (VM)

ab dem 1. Oktober 2013

im Benehmen mit den für den Bereich der KVH zuständigen Landesverbänden der Krankenkassen und Ersatzkassen gem. § 87b Abs. 1 Satz 2 SGB V

beschlossen:

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Der VM gilt für alle an der vertragsärztlichen Versorgung in Hamburg teilnehmenden Ärzte, Psychotherapeuten, medizinische Versorgungszentren sowie ermächtigte Einrichtungen für Abrechnungen zu Lasten der Orts-, Betriebs-, Innungs- und landwirtschaftlichen Krankenkassen sowie zu Lasten der Knappschaft und der Ersatzkassen.

§ 2 Grundsätze der Vergütung

(1) Die Vergütung der Vertragsärzte erfolgt auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung für den Bereich der KVH geltenden regionalen Euro-Gebührenordnung in Verbindung mit den jeweils aktuellen Beschlüssen des Bewertungsausschusses gemäß §§ 87 ff SGB V, den Vorgaben der KBV gem. § 87b Abs. 4 SGB V, den vertraglichen Vereinbarungen mit den Partnern der Gesamtverträge sowie den Bestimmungen dieses VM. Der Vergütungsanspruch ist vorbehaltlich abweichender gesamtvertraglicher Regelungen auf maximal 100 % der Preise nach der regionalen Euro-Gebührenordnung begrenzt.

(2) Verspätet zur Abrechnung eingereichte Abrechnungsfälle werden der nächst erreichbaren Honorarabrechnung zugeführt und unterliegen der Honorarverteilung gemäß den für dieses Quartal geltenden Regelungen des VM. Sind hinsichtlich der abgerechneten Leistungen zwischenzeitlich Änderungen des VM, der Honorarvereinbarung oder des EBM erfolgt, gelten die Regelungen des VM, der Honorarvereinbarung oder des EBM im Zeitpunkt der Leistungserbringung. Verspätet zur Abrechnung eingereichte Leistungen unterliegen den Regelungen des VM, der Honorarvereinbarung oder des EBM im Zeitpunkt der Leistungserbringung.

§ 3

Erstattung von Kosten

(1) Kosten, die nach den Bestimmungen des EBM berechnet werden können, aber nicht unter die Pauschalerstattungen des Kapitels 40 EBM fallen, werden in der im Einzelfall entstandenen und nachgewiesenen Höhe erstattet. Bei Berechnung der Kosten des Einzelfalles sind gewährte Rabatte, auch Naturalrabatte und Rückvergütungen, kostenmindernd in voller Höhe zu berücksichtigen; Skonti bis zur Höhe von 3 % der Rechnungssummen bleiben unberücksichtigt.

(2) Portokosten im Zusammenhang mit AU-Bescheinigungen werden abweichend von den Bestimmungen des Kapitels 40 EBM nur in Höhe der Porti für die Einsendungen an die Verteilerstelle bei der KVH (abzüglich eventueller Strafporti) erstattet.

§ 4

Abrechnungsfähige Leistungen

Abrechnungsfähig sind nur Leistungen (einschließlich Kostenerstattungen), die zur vertragsärztlichen Versorgung gehören und nach Maßgabe der für die vertragsärztliche Versorgung geltenden Bestimmungen (insbesondere BMV-Ä/EKV, EBM, Richtlinien des G-BA, Richtlinien der KBV, Ergänzende Abrechnungsbestimmungen der KVH) erbracht worden sind.

Abschnitt 2

Aufteilung der Gesamtvergütung

§ 5

Gesamtvergütung

Die von den Krankenkassen für das Abrechnungsquartal mit befreiender Wirkung zu entrichtende Gesamtvergütung gemäß § 85 SGB unterteilt sich in die außerhalb der morbiditätsbedingte Gesamtvergütung (MGV) zu vergütenden Leistungen, Leistungsarten und Kostenerstattungen nach § 87a Abs. 3 Satz 5 SGB V und den Vereinbarungen mit den Gesamtvertragspartnern und in die MGV gemäß § 87a Abs. 3 Satz 1 SGB V. Die Verteilung der Gesamtvergütung für die außerhalb der MGV zu vergütenden Leistungen, Leistungsarten und Kostenerstattungen erfolgt zu den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung. Die Verteilung der innerhalb der MGV zu vergütenden Leistungen, Leistungsarten und Kostenerstattungen erfolgt nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen dieses VM.

§ 6

Aufteilung der MGV

(1) Die Aufteilung der MGV in die Vergütungsvolumina für die hausärztliche und die fachärztliche Versorgung sowie die weitere Verteilung der MGV erfolgt nach den Vorgaben der KBV gem. § 87b Abs. 4 SGB V. Hierzu werden „Grundbeträge je Versicherten“ ermittelt, differenziert als „Grundbetrag Labor“, „Grundbetrag ärztlicher Bereitschaftsdienst“, für den hausärztlichen Vergütungsbereich ein „hausärztlicher Grundbetrag“ und für den fachärztlichen Vergütungsbereich ein „fachärztlicher Grundbetrag“. Von dem „fachärztlichen Grundbetrag“ wird gesondert ein „Grundbetrag genetisches Labor“ und ein „Grundbetrag PFG“ (für die Vergütung der Pauschale für die fachärztliche Grundversorgung) abgezogen.

(2) Aus der Multiplikation der genannten Grundbeträge mit der geschätzten Versichertenzahl des Abrechnungsquartals ergeben sich die Volumina für die Vergütung der Leistungen in den besonderen Vergütungsbereichen (Abschnitt 3 VM) und für die Vergütung der Leistungen nach Arztgruppen im hausärztlichen- und fachärztlichen Versorgungsbereich (Abschnitt 4 VM).

§ 7

Versorgungsbereichsspezifische Vergütungsvolumen

- (1) Für den hausärztlichen Versorgungsbereich wird aus dem Volumen der hausärztlichen Grundbeträge gem. § 6 Abs. 1 VM ein hausärztliches Vergütungsvolumen gebildet
- (a) unter Berücksichtigung der zu erwartenden Zahlungen im Rahmen der überbezirklichen Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 75 Abs. 7 und 7a SGB V
 - (b) unter Abzug des für die Vergütung der hausärztlichen Leistungen der geriatrischen Versorgung, der Leistungen der allgemeinen Palliativversorgung und der sozialpädiatrischen Leistungen der Kinder- und Jugendärzte nach § 13 VM gesondert zur Verfügung gestellten Vergütungsvolumens
 - (c) unter Abzug von Rückstellungen für Risiken der hausärztlichen Honorarverteilung.

- (2) Für den fachärztlichen Versorgungsbereich wird aus dem Volumen der fachärztlichen Grundbeträge gem. § 6 Abs. 1 VM ein fachärztliches Vergütungsvolumen gebildet
- (a) unter Berücksichtigung der zu erwartenden Zahlungen im Rahmen der überbezirklichen Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 75 Abs. 7 und 7a SGB V
 - (b) unter Abzug von Rückstellungen für Risiken der fachärztlichen Honorarverteilung.

§ 8

Honorarverteilung nach Arztgruppen

(1) Die nach Durchführung der §§ 6 und 7 VM verbleibenden hausärztlichen und fachärztlichen Vergütungsvolumina werden versorgungsbereichsspezifisch in Arztgruppenkontingente aufgeteilt (**Anlage: Arztgruppenkontingente**).

(2) Die Zuordnung eines Arztes zu einer Arztgruppe richtet sich nach seiner Gebietsbezeichnung. Vertragsärzte mit mehreren Gebietsbezeichnungen werden von der KVH nach pflichtgemäßem Ermessen einer Arztgruppe zugeordnet. Die Arztgruppenkontingente werden unter Einbeziehung der ermächtigten Ärzte gebildet. Ermächtigte Krankenhausärzte sowie ermächtigte Krankenhäuser, Einrichtungen oder Institutionen werden den Kontingenten entsprechend dem mit der Ermächtigung begründeten Versorgungsauftrag zugeordnet.

(3) Die Arztgruppenkontingente werden errechnet als relative Anteile der Arztgruppen am versorgungsbereichsspezifischen Leistungsbedarf des Vorjahresquartals, multipliziert mit dem versorgungsbereichsspezifischen Vergütungsvolumen nach Abs. 1.

(4) Der Honoraranteil eines Arztgruppenkontingents am versorgungsbereichsspezifischen Vergütungsvolumen beträgt mindestens 99 % der Summe der Honorarauszahlungen im Vorjahresquartal.

(5) Maßgeblich für die Berechnungen nach Abs. 3 und 4 sind die mit den Honorarbescheiden des Vorjahresquartals festgesetzten Leistungsbedarfe und Honoraransprüche einschließlich der bis zum Stichtag des § 18 Abs. 3 VM erfolgten Änderungen. Spätere Änderungen bleiben für die Bemessung der Arztgruppenkontingente unberücksichtigt. Die Berechnungen beziehen sich auf die im Abrechnungsquartal aus dem Arztgruppenkontingent zu vergütenden Leistungen.

(6) Aus den Arztgruppenkontingenten wird ein Vorwegabzug in Höhe von 3 % zur Finanzierung derjenigen Leistungen gebildet, die nach § 15 Abs. 2 VM nicht zu den vollen Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung vergütet werden können, sowie zur Finanzierung der Sicherstellungsanpassungen nach § 19 VM.

(7) Innerhalb des unter Berücksichtigung des Abs. 4 gebildeten Arztgruppenkontingents der Radiologen wird ein Unterkontingent für CT-gesteuerte Interventionen (GOP 34504 EBM und 34505 EBM) und ein Unterkontingent für alle anderen Leistungen gebildet. Das Unterkontingent für CT-gesteuerte Interventionen errechnet sich als relativer Anteil der GOP 34502 EBM bis einschließlich des 1. Quartals 2014 und der GOP 34504 und 34505 EBM ab dem 2. Quartal 2014 am arztgruppenkontingentspezifischen Leistungsbedarf des Vorjahresquartals. Der verbleibende Anteil wird für die Berechnung des Unterkontingents für alle anderen Leistungen herangezogen. Aus dem Unterkontingent für alle anderen Leistungen wird ein Vorwegabzug in Höhe von 3% zur Finanzierung derjenigen Leistungen gebildet, die nach § 23 Abs. 1 VM nicht zu den vollen Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung vergütet wer

den können, sowie zur Finanzierung der Sicherstellungsanpassungen nach § 19 VM. Abs. 5 gilt für die Berechnungen der Arztgruppenkontingente und Unterkontingente der Radiologen entsprechend. Abs. 5 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass bis einschließlich des 1. Quartals 2014 auf die GOP 34502 EBM abgestellt wird.

§ 9

Schätzungen bei der Aufteilung der Gesamtvergütung

Die bei der dargestellten Aufteilung der Gesamtvergütung erforderlichen Schätzungen der MGV, der Vergütungsvolumina und der zu erwartenden Zahlungen werden von der KVH nach pflichtgemäßem Ermessen durchgeführt. Bei der Durchführung der Honorarabrechnung festgestellte Fehlschätzungen werden im nächst erreichbaren Abrechnungsquartal ausgeglichen.

Abschnitt 3

Vergütung in den besonderen Leistungsbereichen

§ 10

Vergütung der Laborleistungen

(1) Die Leistungen und Kostenpauschalen der Laboratoriumsmedizin werden nach der Vorgabe der KBV gem. § 87b Abs. 4 SGB V vergütet.

(2) Die Vergütung der speziellen Laboratoriumsuntersuchungen bei „Nicht-Laborärzten“ unterliegt nach der Vorgabe der KBV gem. § 87b Abs. 4 SGB V einer fallwertbezogenen Budgetierung. Hierzu gelten folgende Referenzfallwerte:

Arztgruppe	Referenz-Fallwert in Euro
Fachärztliche Internisten mit Schwerpunkten Rheumatologie, Endokrinologie	40
Fachärztliche Internisten mit Schwerpunkt Hämatologie, Nuklearmediziner	21
Fachärztliche Internisten mit Schwerpunkt Pneumologie, Lungenfachärzte, Dermatologen, Gynäkologen, Urologen und alle übrigen Facharztgruppen	4

(3) Auf Antrag des Arztes kann eine Erweiterung, Aussetzung oder bedarfsgerechte Anpassung des Budgets erfolgen, wenn diese aus Gründen der Sicherstellung erforderlich ist. Hierzu muss der Arzt nachweisen, dass er die Anforderungen der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen erfüllt. § 19 Abs. 2 und 3 VM gelten entsprechend.

§ 11

Vergütung der Leistungen des ärztlichen Notfalldienstes

(1) Die Leistungen des von der KVH organisierten Notfalldienstes und der Notfallbehandlungen durch nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte, Institute und Krankenhäuser während der Zeiten des organisierten Notdienstes gemäß Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 17. Sitzung am 16. Dezember 2009 werden aus dem nach der Vorgabe der KBV gem. § 87b Abs. 4 SGB V gebildeten Vergütungsvolumen unter Hinzufügung der zu erwartenden Zahlungen im Rahmen der überbezirklichen Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 75 Abs. 7 und 7a SGB vergütet.

(2) Die Vergütung erfolgt zu den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung, sofern in dem Vergütungsvolumen hierfür ausreichende Mittel vorhanden sind. Andernfalls werden die Preise nach den verfügbaren Mitteln quotiert. Die Vergütung erfolgt zumindest in Höhe von 85 % der durchschnittlichen versorgungsbereichsübergreifenden Vergütungsquote des Vorjahresquartals im Bereich der innerhalb der MGV zu vergütenden Leistungen.

§ 12**Vergütung der Leistungen der Humangenetik**

(1) Die Leistungen der Humangenetik (GOP 11220 sowie 11320 bis 11322 und Abschnitt 11.4. EBM) werden aus dem nach der Vorgabe der KBV gem. § 87b Abs. 4 SGB V gebildeten Vergütungsvolumen unter Hinzufügung der zu erwartenden Zahlungen im Rahmen der überbezirklichen Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 75 Abs. 7 und 7a SGB vergütet.

(2) Die Vergütung erfolgt zu den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung, sofern in dem Vergütungsvolumen hierfür ausreichende Mittel vorhanden sind. Andernfalls werden die Preise nach den verfügbaren Mitteln quotiert. Die Vergütung erfolgt zumindest in Höhe von 85 % der durchschnittlichen fachärztlichen Vergütungsquote des Vorjahresquartals im Bereich der innerhalb der MGV zu vergütenden Leistungen.

§ 13**Vergütung der hausärztlichen Leistungen der geriatrischen Versorgung, der Leistungen der allgemeinen Palliativversorgung und der sozialpädiatrischen Leistungen der Kinder- und Jugendärzte**

(1) Die hausärztlichen Leistungen der geriatrischen Versorgung (GOP 03360, GOP 03362 EBM), der Leistungen der allgemeinen Palliativversorgung (GOP 03370, GOP 03371, GOP 03372, GOP 03373, GOP 04370, GOP 04371, GOP 04372, GOP 04373 EBM) und der sozialpädiatrischen Leistungen der Kinder- und Jugendärzte (GOP 04355 EBM) werden aus dem gesondert für diese Leistungen zur Verfügung gestellten Volumen vergütet.

(2) Die Vergütung erfolgt zu den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung, sofern in dem Vergütungsvolumen hierfür ausreichende Mittel vorhanden sind. Andernfalls werden die Preise nach den verfügbaren Mitteln quotiert. Werden die Mittel nicht ausgeschöpft, stehen sie für die Vergütung der Leistungen in Folgequartalen zur Verfügung.

§ 14**Vergütung der Pauschalen für die fachärztliche Grundversorgung**

(1) Die Pauschalen für die fachärztliche Grundversorgung werden aus dem nach der Vorgabe der KBV gem. § 87b Abs. 4 SGB V gebildeten Vergütungsvolumen unter Hinzufügung der zu erwartenden Zahlungen im Rahmen der überbezirklichen Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 75 Abs. 7 und 7a SGB vergütet.

(2) Die Vergütung erfolgt zu den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung, sofern in dem Vergütungsvolumen hierfür ausreichende Mittel vorhanden sind. Andernfalls werden die Preise nach den verfügbaren Mitteln quotiert. Werden die Mittel nicht ausgeschöpft, stehen sie für die Vergütung der Leistungen in Folgequartalen zur Verfügung.

Abschnitt 4

Vergütung von Leistungen in den Arztgruppenkontingenten

§ 15

Vergütung nach individuellen Leistungsbudgets

(1) Zur Verhinderung einer übermäßigen Ausdehnung der vertragsärztlichen Tätigkeit wird je Quartal und Arzt ein individuelles Leistungsbudget in Euro als Obergrenze der Vergütung vertragsärztlicher Leistungen vorgegeben. Im Rahmen der Honorarabrechnung sind die individuellen Leistungsbudgets der arztgruppengleichen Ärzte der Arztpraxis gegenseitig verrechenbar.

(2) Die innerhalb der individuellen Leistungsbudgets unter Berücksichtigung von Verrechnungen nach Abs. 1 abgerechneten Leistungen werden der Arztpraxis zu den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung vergütet. Die darüber hinaus gehenden Leistungen werden zu quotierten Preisen vergütet.

§ 16

Berechnung des individuellen Leistungsbudgets

(1) Das arztbezogene individuelle Leistungsbudget wird errechnet als relativer Anteil des Arztes am Leistungsbedarf seiner Arztgruppe in Euro des Vorjahresquartals, multipliziert mit dem Arztgruppenkontingent des § 8 VM unter Berücksichtigung der Berechnungen der § 8 Abs. 4 und Abs. 6 VM.

(2) Das arztbezogene individuelle Leistungsbudget beträgt mindestens 99 % des Volumens aus dem relativen Anteil des Arztes an der Honorarzahlung seiner Arztgruppe im Vorjahresquartal, multipliziert mit dem Arztgruppenkontingent des § 8 VM unter Berücksichtigung der Berechnungen der § 8 Abs. 4 und Abs. 6 VM. Daraus ergibt sich eine Vergütung von mindestens 95 % der Honorarzahlung des Arztes im Vorjahresquartal.

(3) Maßgeblich für die Berechnungen nach Abs. 1 und 2 sind die mit den Honorarbescheiden des Vorjahresquartals festgesetzten Leistungsbedarfe und Honoraransprüche einschließlich der bis zum Stichtag des § 18 Abs. 3 VM erfolgten Änderungen. Spätere Änderungen bleiben für die Bemessung der individuellen Leistungsbudgets unberücksichtigt. Die Berechnungen beziehen sich auf die im Abrechnungsquartal aus dem Arztgruppenkontingent zu vergütenden Leistungen.

§ 17

Besonderheiten bei Praxisübernahmen und Neuzulassungen

(1) Neu zugelassene Ärzte, die in Berufsausübungsgemeinschaften oder MVZ tätig sind, erhalten zur Berechnung des individuellen Leistungsbudgets den relativen Anteil ihres Vorgängers. Gleiches gilt unter Berücksichtigung des Arbeitszeitanteils bei der Nachbesetzung der Stelle eines angestellten Arztes. Neu zugelassene Ärzte mit neuem Arztsitz erhalten innerhalb eines Zeitraums von vier Quartalen nach Praxisaufnahme unter Berücksichtigung ihres Versorgungsumfanges ein individuelles Leistungsbudget in Höhe des arztgruppendurchschnittlichen individuellen Leistungsbudgets.

(2) Neu zugelassene Ärzte, die in Einzelpraxis tätig sind, erhalten zur Berechnung ihres individuellen Leistungsbudgets den relativen Anteil ihres Vorgängers, sofern dieser über dem Durchschnitt der Arztgruppe liegt. Ansonsten erhalten sie innerhalb einer Anfangsphase von 12 Quartalen nach Praxisaufnahme unter Berücksichtigung ihres Versorgungsumfanges ein individuelles Leistungsbudget in Höhe des arztgruppendurchschnittlichen individuellen Leistungsbudgets.

§ 18

Informationen zur Kalkulationssicherheit

(1) Die KVH informiert arztbezogen über die individuellen Leistungsbudgets, um eine Kalkulationssicherheit hinsichtlich der Höhe des zu erwartenden Honorars zu ermöglichen. Neu zugelassene Ärzte gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 VM erhalten eine Information über das arztgruppendurchschnittliche individuelle Leistungsbudget.

(2) Die Information erfolgt gegenüber der Arztpraxis spätestens fünf Werktage vor Quartalsbeginn. Maßgeblich ist das Postaufgabedatum. Aus einer Überschreitung der Frist können keine Rechte abgeleitet werden.

(3) Die Informationen ergehen auf der Grundlage der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im Zeitpunkt eines Monats vor Quartalsbeginn. Nachträgliche Änderungen der Verhältnisse (z. B. Statusänderungen, Änderungen in der Zusammensetzung von Arztpraxen, Ergebnisse der Honorarvereinbarungen, nachträgliche Bereinigungen) werden von Amts wegen in der Honorarabrechnung berücksichtigt.

(4) Die Informationen erfolgen als schriftliche Mitteilung. Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt. Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit oder rechnerische Richtigkeit des individuellen Leistungsbudgets können in einem Widerspruch gegen den Honorarbescheid geltend gemacht werden.

§ 19

Antragsverfahren zur Sicherstellung

(1) Auf Antrag der Arztpraxis kann eine Anpassung des individuellen Leistungsbudgets bei Vorliegen eines außergewöhnlichen Grundes im Vorjahresquartal (z. B. Krankheit des Arztes), der zu einem außergewöhnlich niedrigen individuellen Leistungsbudget des Arztes geführt hat, oder aus Gründen der Sicherstellung erfolgen.

(2) Die Anträge sind bei der KVH schriftlich einzureichen und substantiiert zu begründen. Eine Antragstellung für bestandskräftig abgeschlossene Abrechnungsquartale ist ausgeschlossen. Die Anträge werden nach Vorliegen der Abrechnungsergebnisse des betreffenden Quartals abschließend bearbeitet. Über die Anträge entscheidet die KVH nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die Sachverhalte gem. Abs. 1 können ausschließlich im Rahmen der Antragsverfahren geltend gemacht werden. Widersprüche gegen Honorarabrechnungen sind nicht zulässig, soweit sie sich inhaltlich ausschließlich auf die antragsgebundenen Sachverhalte gem. Abs. 1 beziehen. Die Anträge werden unabhängig von Widersprüchen gegen Honorarbescheide bearbeitet, die aus anderweitigen Gründen eingelegt wurden. Zu den Anträgen ergehen gesonderte rechtsbehelfsfähige Bescheide. Eventuelle Nachvergütungen aus Antragsverfahren erfolgen auch bei Bestandskraft der betroffenen Honorarabrechnungsquartale.

§ 20 Bereinigung

Bereinigungen der MGV bei Beitritt von Versicherten zu einem Vertrag gem. §§ 73b, 73c und 140a ff SGB V werden dergestalt durchgeführt, dass aus ihnen weder Begünstigungen noch Benachteiligungen der am Vertrag teilnehmenden bzw. nicht teilnehmenden Ärzte resultieren. Hierzu werden die Grundbetragsvolumina des § 6 VM auf der Grundlage der unbereinigten MGV ermittelt und Bereinigungen des Honorars der am Vertrag teilnehmenden Ärzte vorgenommen. Die arztbezogenen Bereinigungssummen werden errechnet aus der Zahl der je Arzt eingeschriebenen Versicherten und dem versichertendurchschnittlichen Bereinigungsbetrag. Sie werden von dem bei der Honorarabrechnung zu Grunde gelegten individuellen Leistungsbudget des Arztes abgezogen.

§ 21 Besonderheiten bei KV-übergreifenden Berufsausübungsgemeinschaften

(1) Die KVH errechnet ein individuelles Leistungsbudget lediglich für diejenigen Ärzte einer KV-bereichsübergreifenden Berufsausübungsgemeinschaft (im Folgenden: KV-ÜBAG), die im Bereich der KVH zugelassen oder ermächtigt sind. Die Information über die individuellen Leistungsbudgets nach § 18 VM erfolgt für die Ärzte sämtlicher Betriebsteile der KV-ÜBAG im Bereich der KVH. Sie ergeht gegenüber der Gesellschaft der KV-ÜBAG an den von ihr gewählten Hauptsitz.

(2) Nicht im Bereich der KVH zugelassene oder ermächtigte Ärzte, die durch die Bildung der KV-ÜBAG das Recht haben, an Betriebsteilen der KV-ÜBAG im Bereich der KVH tätig zu werden, erhalten kein individuelles Leistungsbudget. Die von ihnen abgerechneten Leistungen werden im Rahmen der Honorarabrechnung auf die individuellen Leistungsbudgets arztgruppengleicher Ärzte der Betriebsteile der KV-ÜBAG im Bereich der KVH angerechnet. Im Übrigen werden sie aus den arztgruppenspezifischen Vorwegabzügen nach § 8 Abs. 6 VM entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 2 VM quotiert vergütet.

(3) Die KV-ÜBAG erhält Aufschläge auf Versichertenpauschalen, sofern und soweit dessen Voraussetzungen für die Ärzte der Betriebsteile im Bereich der KVH vorliegen. Die Tätigkeit KVH-fremder Ärzte wird hierbei nicht berücksichtigt.

(4) Die KVH rechnet die in den Betriebsteilen der KV-ÜBAG im Bereich der KVH erbrachten Leistungen nach den Abrechnungsbestimmungen der KVH ab. Die Abrechnung erfolgt einheitlich für sämtliche in den Betriebsteilen der KV-ÜBAG im Bereich der KVH erbrachten Leistungen. Die Abrechnung der übrigen Leistungen der KV-ÜBAG erfolgt bei der KV am jeweiligen Ort der Leistungserbringung und nach den Abrechnungsbestimmungen dieser KV.

(5) Die KVH erlässt für die Betriebsteile der KV-ÜBAG im Bereich der KVH einen Honorarbescheid, der unter den Vorbehalt der Abrechnungs- und Plausibilitätsprüfung gestellt wird. Der Bescheid ergeht gegenüber der Gesellschaft der KV-ÜBAG an den von ihr gewählten Hauptsitz. Die KV-ÜBAG ist Inhaberin des Honoraranspruches für die in sämtlichen Betriebsteilen der KV-ÜBAG erbrachten Leistungen. Sie betreibt ggf. Widerspruchs- und Klageverfahren für die gesamte KV-ÜBAG.

(6) Die Honorarsumme aus dem Honorarbescheid für die bereichseigenen Betriebsteile der KV-ÜBAG wird dem Honorarkonto bei der KVH gutgeschrieben. Auszahlungen / Überweisungen erfolgen auf das von der Gesellschaft der KV-ÜBAG benannte Bankkonto.

§ 22**Vergütung von Leistungen der Psychotherapeuten**

(1) Abweichend von §§ 15 und 16 VM wird zur Verhinderung einer übermäßigen Ausdehnung der vertragsärztlichen Tätigkeit in der Gruppe der Psychotherapeuten je Quartal und Psychotherapeut ein durchschnittliches Leistungsbudget in Euro als Obergrenze der Vergütung vertragsärztlicher Leistungen vorgegeben. Im Rahmen der Honorarabrechnung sind die durchschnittlichen Leistungsbudgets der Psychotherapeuten einer Arztpraxis gegenseitig verrechnungsfähig.

(2) Das durchschnittliche Leistungsbudget ergibt sich aus der Division des Arztgruppenkontingents der Psychotherapeuten nach § 8 VM unter Berücksichtigung der Berechnungen der § 8 Abs. 4 und Abs. 6 VM und der Summe der Versorgungsaufträge und Anrechnungsfaktoren der dem Arztgruppenkontingent gem. § 8 Abs. 2 VM zugeordneten Psychotherapeuten.

(3) Überschreitungen der durchschnittlichen Leistungsbudgets werden aus dem arztgruppenkontingentspezifischen Vorwegabzug des § 8 Abs. 6 VM bis zum 1,5fachen des Durchschnitts mit den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung vergütet, soweit hierfür ausreichende Mittel vorhanden sind. Andernfalls wird die in Satz 1 genannte Grenze so weit abgesenkt, dass mit den vorhandenen Mitteln eine vollständige Auszahlung zu den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung möglich ist. Die darüber hinausgehenden Leistungen werden zu quotierten Preisen vergütet.

(4) Unterschreitungen der durchschnittlichen Leistungsbudgets werden dem arztgruppenkontingentspezifischen Vorwegabzug des § 8 Abs. 6 VM im Abrechnungsquartal zugeführt.

(5) §§ 18-21 VM gelten für die Vergütung nach durchschnittlichen Leistungsbudgets sinngemäß entsprechend.

§ 23**Vergütung von Leistungen der Radiologen**

(1) Abweichend von §§ 15 und 16 VM werden in der Arztgruppe der Radiologen arztbezogene individuelle Leistungsbudgets für alle anderen Leistungen außerhalb der CT-gesteuerten Interventionen entsprechend § 8 Abs. 7 VM gebildet. Im Rahmen der Honorarabrechnung sind die individuellen Leistungsbudgets der Radiologen einer Arztpraxis gegenseitig verrechenbar. Die innerhalb der individuellen Leistungsbudgets abgerechneten Leistungen werden der Arztpraxis zu den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung vergütet. Die darüber hinausgehenden Leistungen werden zu quotierten Preisen vergütet.

(2) Das arztbezogene individuelle Leistungsbudget wird errechnet als relativer Anteil des Arztes für alle anderen Leistungen am Leistungsbedarf seiner Arztgruppe in Euro des Vorjahresquartals, multipliziert mit dem Unterkontingent für alle anderen Leistungen nach § 8 Abs. 7 VM unter Berücksichtigung der Berechnungen des § 8 Abs. 7 Satz 4 VM.

(3) Das arztbezogene individuelle Leistungsbudget beträgt mindestens 99 % des Volumens aus dem relativen Anteil des Arztes an der Honorarauszahlung seiner Arztgruppe im Vorjahresquartal für alle anderen Leistungen, multipliziert mit dem entsprechenden Unterkontingent des § 8 Abs. 7 VM unter Berücksichtigung der Berechnungen der § 8 Abs. 4 und Abs. 7 VM. Daraus ergibt sich für diese Leistungen eine Vergütung von mindestens 95 % der Honorarauszahlung des Arztes im Vorjahresquartal.

(4) Maßgeblich für die Berechnungen der Abs. 2 und 3 sind die mit den Honorarbescheiden des Vorjahresquartals festgesetzten Leistungsbedarfe und Honoraransprüche einschließlich der bis zum Stichtag des § 18 Abs. 3 VM erfolgten Änderungen. Spätere Änderungen bleiben für die Bemessung der individuellen Leistungsbudgets unberücksichtigt. Die Berechnungen beziehen sich auf die im Abrechnungsquartal aus den Kontingenten des § 8 Abs. 7 VM zu vergütenden Leistungen mit der Maßgabe, dass bis einschließlich des 1. Quartals 2014 auf die GOP 34502 EBM abgestellt wird.

(5) CT-gesteuerte Interventionen werden aus dem entsprechenden Unterkontingent nach § 8 Abs. 7 VM zu den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung vergütet, sofern hierfür ausreichende Mittel vorhanden sind. Andernfalls werden die Preise nach den verfügbaren Mitteln quotiert. Unterschreitungen des Unterkontingents werden im nächst erreichbaren Abrechnungsquartal dem Vorwegabzug nach § 8 Abs. 7 VM für das Unterkontingent für alle anderen Leistungen zugeführt.

(6) §§ 17-21 VM gelten für die Vergütung von Leistungen der Radiologen sinngemäß entsprechend.

Abschnitt 5

Schlussbestimmungen

§ 24

Inkrafttreten, Veröffentlichung, KBV-Vorgaben

(1) Dieser VM tritt am Tage der Veröffentlichung mit Wirkung ab dem 4. Quartal 2013 in Kraft. Änderungen des VM treten am Tage der Veröffentlichung nach Maßgabe der Regelung des Änderungsbeschlusses in Kraft.

(2) § 18 VM findet auf Informationen für den Zeitraum ab dem 1. Quartal 2014 Anwendung. Die erstmalige Information für das 4. Quartal 2013 erfolgt spätestens am 14.10.2013. Maßgeblich ist das Postaufgabedatum. § 29 VM in der bis zum 3. Quartal 2013 geltenden Fassung gilt nicht für das 4. Quartal 2013.

(3) Die Vorgaben der KBV nach § 87b Abs. 4 SGB V sind für die KVH verbindlich. Sie finden auf die Honorarverteilung unmittelbar Anwendung. Der Vorstand der KVH wird ermächtigt, die Vorgaben der KBV sowie deren Änderungen als Bestandteil des VM entsprechend § 62 Abs. 1 der Satzung zu veröffentlichen. Die Vertreterversammlung wird über die veröffentlichten KBV-Vorgaben unterrichtet. Soweit die Vorgaben den Kassenärztlichen Vereinigungen inhaltliche Entscheidungsspielräume gewähren, sind von der Vertreterversammlung entsprechende Regelungen im VM vorzunehmen.

Anlage Arztgruppenkontingente ab dem Quartal 4/2013
--

	Hausärztlicher Versorgungsbereich
1	Fachärzte für Allgemeinmedizin, Praktische Ärzte sowie Ärzte ohne Gebietsbezeichnung, sofern keine Genehmigung zur Teilnahme an der fachärztlichen Versorgung gemäß § 73 Absatz 1a Satz 5 SGB V vorliegt; Internisten ohne Schwerpunktbezeichnung und ohne weiteres Fachgebiet, welche die Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung gemäß § 73 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3 SGB V gewählt haben; Fachärzte für Innere und Allgemeinmedizin (Hausärzte), sofern sie nach dem maßgeblichen Weiterbildungsrecht eine entsprechende Bezeichnung erworben haben:.
2	Kinderärzte
	Fachärztlicher Versorgungsbereich
1	Augenärzte
2	Chirurgen
3	Frauenärzte
4	Hautärzte
5	HNO-Ärzte
6	Nervenärzte
7	Orthopäden
8	Psychotherapeuten
9	Urologen
11	Anästhesisten
12	Fachinternisten (fachärztlich tätig)
13	Kinder- und Jugendpsychiater
14	Radiologen
15	Humangenetiker
16	Laborärzte
17	Neurochirurgen
18	Nuklearmediziner
19	Pathologen
20	Physikalische- und Rehabilitationsmediziner
21	Strahlentherapeuten
22	Transfusionsmediziner